

**Zu beachtende Bedingungen des Infektionsschutzes (Corona-Virus)
bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
in Hessen und Rheinland-Pfalz**

Stand: 15.7.2020

	Hessen ¹	Rheinland-Pfalz ²
Maximale Teilnehmerzahl?	250 Personen, (§ 1 Abs.2b b)) wenn Zuschauerplätze eingenommen werden (§ 1 Abs.2b c))	150 Personen (§ 2 Abs.3)
Mindestabstand?	1,50 Meter (§ 1 Abs.2b) a)	1,50 Meter (§ 2 Abs.3 S.2 iVm § 1 Abs.2)
Fläche pro Person?	3 qm (§ 1 Abs.2b a))	Nein, weil sich die Teilnehmer einer Veranstaltung während der Veranstaltung überwiegend auf festen Plätzen aufhalten (§ 1 Abs.7)
Maskenpflicht?	Ja, wenn physische Distanzierung nicht möglich ist (§ 1 Abs.5)	Ja, (§ 2 Abs.3 S.2 iVm § 1 Abs.3) Die Maskenpflicht entfällt allerdings, wenn sich die Teilnehmer während der Veranstaltung am Platz befinden (§ 2 Abs.3 S.3)
Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung?	Kontaktdaten erfassen (§ 1 Abs.2b) d))	Kontaktdaten erfassen (§ 1 Abs.3 iVm Abs.8)
Hygienekonzept erforderlich?	Ja (§ 1 Abs.2b) e))	Ja (§ 1 Abs.9) besondere Hygienemaßnahmen wie Desinfektionsmittel, Reinigungsintervalle, Trennvorrich- tungen können im Einzelfall Bestandteil des Hygienekonzepts sein (§ 1 Abs.6)
Besteht die Verpflichtung, Aushänge zu Abstands- und Hygienemaßnahmen in den Räumen der Veranstaltung anzubringen?	Ja (§ 1 Abs.2b) f))	Nein Kann im Einzelfall Bestandteil des Hygienekonzepts sein

¹ Corona-Kontakt-Betriebsbeschränkungsverordnung Stand: 6.7.2020

² 10.Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10.CoBeLVO) Stand: 14.7.2020

Abstandsmarkierungen?	kann im Einzelfall Bestandteil des einrichtungsindividuellen Hygienekonzepts sein	Ja (§ 1 Abs.5)
Pflicht, Trennvorrichtungen zu errichten?	kann im Einzelfall Bestandteil des Hygienekonzepts sein	Trennvorrichtungen als besondere Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs.6)

Mainz, den 23.7.2020

Heinrich Griep
Justitiar